

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte) vom 29. Oktober 2002 (AM Nr. 46 vom 13.11.2002), die zuletzt durch **Satzung vom 13.04.2018 (AM Nr. 18 vom 02.05.2018)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. In der Bezeichnung der Satzung wird nach „Kinderhorte“ die Ergänzung „, Kooperative Ganztagsbildung“ eingefügt.
2. In § 1 wird der Begriff „Kindereinrichtung“ durch den Begriff „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
3. In § 1 wird nach „Kinderhorte,“ die Ergänzung „sowie Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung,“ eingefügt.
4. § 2 erhält folgende Fassung:

Gebührensschuldner/innen sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einen Kindergarten, einen Kinderhort, eine Kinderkrippe oder in eine Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Besuchsgebühren werden für 11 Kalendermonate erhoben (August gebührenfrei).

6. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Nach einer vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen an mindestens drei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr gilt:

Für bereits im Voraus entrichtete Gebühren werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Pauschalen erstattet:

- **bis zu 5** Ausfalltage **25%**
- **bis zu 10** Ausfalltage **50%**
- **bis zu 15** Ausfalltage **75%**
- **16 bis 20** Ausfalltage **100%**

einer einzigen Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 2. Maßgeblich ist die Gesamtanzahl der Ausfalltage an üblichen Öffnungstagen im jeweiligen Kindergartenjahr. Bei mehr als 20 Ausfalltagen an üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr erfolgt jeweils die Erstattung einer vollen Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 zzgl. des Prozentsatzes für die darüber hinausgehenden Ausfalltage (z. B. bei 25 Ausfalltagen 125% einer einzigen Monatsgebühr).

Diese Regelung gilt nicht für die üblichen Schließzeiten oder wenn während dieser Zeit eine anderweitige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wurde. Bezüglich einer vorübergehenden Schließung an bis zu zwei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenerstattung.

7. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

(4) Für eine Betreuung von Kindern, welche nur monatsanteilig erfolgt, werden folgende Pauschalen erhoben:

- **bis zu 5** Betreuungstage **25%**
- **bis zu 10** Betreuungstage **50%**
- **bis zu 15** Betreuungstage **75%**
- **mehr als 15** Betreuungstage **100%**

der Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 2. Maßgeblich ist die Gesamtanzahl der Betreuungstage im jeweiligen Monat.

Diese Regelung gilt nur bei Neu-Aufnahme in eine Einrichtung (z. B. Eingewöhnung in der Krippe) oder bei nur tageweiser Betreuung aufgrund von Sondersituationen (z. B. befristete Aufnahmen in begründeten Einzelfällen).

Soweit die Kinder selbst am Besuch der Kindertageseinrichtung gehindert sind, sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

8. Der bisherige Absatz 4 des § 3 wird zu Absatz 5.

9. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Besuchsgebühr beträgt **ab dem 01.09.2021** für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten im Monat:

Betreuungszeiten täglich	im Kindergarten	im Kinderhort	in der Kinderkrippe
1 - 2 Stunden	-	55,00 EUR	110,00 EUR
2 - 3 Stunden	-	70,00 EUR	140,00 EUR
3 - 4 Stunden	100,00 EUR	85,00 EUR	170,00 EUR
4 - 5 Stunden	110,00 EUR	105,00 EUR	200,00 EUR
5 - 6 Stunden	120,00 EUR	125,00 EUR	230,00 EUR
6 - 7 Stunden	130,00 EUR	145,00 EUR	260,00 EUR
7 - 8 Stunden	140,00 EUR	165,00 EUR	295,00 EUR
8 - 9 Stunden	150,00 EUR	185,00 EUR	330,00 EUR
mehr als 9 - 10 Stunden	160,00 EUR	205,00 EUR	370,00 EUR

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Besuchsgebühr für Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung beträgt **ab dem 01.09.2021** für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten im Monat:

Betreuungszeiten täglich	Kooperative Ganztagsbetreuung	Ferienbetreuung
2 - 3 Stunden	70,00 EUR	-
3 - 4 Stunden	85,00 EUR	-
4 - 5 Stunden	105,00 EUR	105,00 EUR
5 - 6 Stunden	125,00 EUR	125,00 EUR
6 - 7 Stunden	-	145,00 EUR
7 - 8 Stunden	-	165,00 EUR
8 - 9 Stunden	-	185,00 EUR
mehr als 9 - 10 Stunden	-	205,00 EUR

Einrichtungsbezogen kann von diesen Gebühren abgewichen werden, sofern aufgrund besonderer Umstände (z.B. kürzere Schließzeiten, überlange Öffnungszeiten der Einrichtung) eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den Träger entsteht.“

10. In § 4 Abs. 6 Satz 1 wird nach „von Schulkindern in Horten“ die Ergänzung „oder in Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung“ eingefügt.
11. In Abs. 7 Satz 1 des § 4 wird die Zahl „3,25 Euro“ durch die Zahl „3,50 Euro“ ersetzt.
12. § 5 wird ersatzlos gestrichen.
13. Der bisherige § 6 wird zu § 5.
14. Der bisherige § 7 wird zu § 6.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.